

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu den
offiziellen Verordnungsentwürfen der Europäischen Kommission

COM(2018) 382 in Verbindung mit COM(2018) 375, COM(2018) 321

Der ESF+ im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027

30.07.2018

1 Einleitung

Nach der Vorlage des Vorschlages zum künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen am 2. Mai 2018 hat die Europäische Kommission am 29. und 30. Mai 2018 das Legislativ-Paket zu den EU-Strukturfonds einschließlich des Verordnungsentwurfs zum Europäischen Sozialfonds Plus für die Förderperiode 2021-2027 vorgelegt. Die zukünftige Ausgestaltung des ESF+ wird auch durch die Allgemeine Strukturfonds-Verordnung und den Mehrjährigen Finanzrahmen bestimmt.

Der Europäische Sozialfonds ist seit über 60 Jahren das wichtigste europäische Finanzierungsinstrument zur Förderung von Beschäftigung und sozialer Integration. Der am 30. Mai vorgelegte Verordnungsvorschlag zum Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) erfährt wesentliche Neuerungen. Die Europäische Kommission will den ESF+ durch die Verschmelzung mehrerer bestehender Fonds bzw. Programme (Europäischer Sozialfonds (ESF), Jugendbeschäftigungsinitiative (YEI), Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD), Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) und Gesundheitsprogramm) flexibilisieren, vereinfachen und mittels einer integrierten Unterstützung gezielter wirken lassen.

Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission sei es das Hauptziel des ESF+, einen Beitrag zu einem sozialen Europa zu leisten und die Europäische Säule Sozialer Rechte in die Praxis umzusetzen sowie einen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz zwischen den Mitgliedsstaaten herzustellen. Die ESF-Plus-Programme sollen sich auf die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen konzentrieren und dazu beitragen, die darin festgelegten beschäftigungspolitischen Leitlinien umzusetzen und einen Beitrag zum Gesamtziel eines intelligenten, inklusiven und nachhaltigen Wachstums nach 2020 (UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung) zu leisten.

Der ESF+ soll laut Kommission in drei Hauptbereiche investieren: 1. allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen; 2. Wirksamkeit der Arbeitsmärkte und gleicher Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen; 3. soziale Inklusion, Gesundheit und Bekämpfung der Armut. In der Allgemeinen Strukturfondsverordnung wird der Rahmen für die ESF-Plus-Komponenten (ESF, YEI, FEAD) in geteilter Mittelverwaltung festgelegt. Verwaltungsvereinfachungen sind vorgesehen.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik
Abteilung Bildungspolitik

**Sabrina Klaus-Schelleter und
Ulrich Nordhaus**

sabrina.klaus-schelleter@dgb.de
ulrich.nordhaus@dgb.de

Telefon: 030 24060-682/-382
Telefax: 030 24060-771

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de



Als Budget für den ESF+ sind 101,174 Mrd. Euro in laufenden Preisen vorgeschlagen, davon 100 Mrd. Euro für die Programme in geteilter Mittelverwaltung. Faktisch bedeutet dies für den ESF+ eine Mittelkürzung. Die Verhandlungen zum EU-Haushalt 2021-2027 (MFR) sollen noch vor den Wahlen des EU-Parlaments im Mai 2019 abgeschlossen sein.

2 Allgemeine Einschätzung und Zusammenfassung der DGB-Positionen

Der DGB begrüßt es sehr, dass der Europäische Sozialfonds weiterhin Teil der Kohäsionspolitik ist und somit im gleichen Kapitel wie der EFRE verankert bleibt. Ebenso wird begrüßt, dass eine Förderung aller Regionen weiterhin vorgesehen ist. Der DGB fordert die Europäische Kommission auf, dafür zu sorgen, dass im Sinne von integrierten Regionalentwicklungsansätzen EFRE und ESF+ auch weiterhin unter gemeinsame politische Ziele gefasst werden und die Funktionsweisen der Zielsysteme vereinbar bleiben. Die mit dem ESF+ geplante Zusammenführung der Finanzinstrumente in der Sozialpolitik darf nicht zu einer Fragmentierung der kohäsionspolitischen Förderinstrumente führen bzw. zu einer Schwächung der kohäsionspolitischen Ausrichtung des ESF. ESF-Plus-Mittel sollen auch zur Umsetzung der im Rahmen des Europäischen Semesters für die politische Koordinierung festgelegten beschäftigungspolitischen Leitlinien beitragen. Diese geplante stärkere Verknüpfung mit dem Europäischen Semester lehnt der DGB ebenso wie makroökonomische Konditionalitäten ab. Dem DGB ist wichtig, dass die Entscheidung über die Schwerpunkte der ESF-Förderung den Regionen und Mitgliedsstaaten überlassen werden, da diese am besten in der Lage sind, ihre Stärken zu stärken und Schwächen auszugleichen (Subsidiaritätsprinzip).

Besonders liegt dem DGB als Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland am Herzen, dass es auch in der neuen Förderperiode einen starken und verlässlichen ESF+ gibt. Deshalb muss der ESF+ finanziell besser ausgestattet werden, keinesfalls darf es zu Kürzungen kommen. Auch eine Austrocknung des ESF+ durch zu niedrige Kofinanzierungssätze ist nicht akzeptabel. Ein soziales Europa braucht einen starken ESF+, der einen Beitrag zu Guter Arbeit auch durch eine stärkere Beteiligung der Sozialpartner auf allen Ebenen leistet. Vor dem Hintergrund der Proklamation der Europäischen Säule Sozialer Rechte hat der DGB mehr Mittel für den ESF+ erwartet, stellt aber fest, dass trotz der zusätzlichen Aufgaben die von der EU-Kommission vorgeschlagenen finanziellen Ressourcen für diesen Fonds keine wirkliche Steigerung darstellen.

Ein soziales Europa braucht einen starken ESF+, deshalb fordert der DGB:

- ➔ Die Zeitplanung muss unbedingt eingehalten werden und die Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) vor den Wahlen des EU-Parlaments im Mai 2019 abgeschlossen sein.
- ➔ Die soziale Kohäsion muss als zentrales Aufgabenfeld der EU erhalten und gestärkt werden, deshalb muss es einen finanziell besser ausgestatteten ESF+ geben! Keinesfalls darf das vorgeschlagene Gesamtbudget für den ESF+ auf EU-Ebene im Verlauf der Verhandlungen abgesenkt werden.
- ➔ Keine Herabsenkung der EU-Kofinanzierungssätze, schon gar nicht unter 50 Prozent, um die Durchführbarkeit von ESF-Plus-Projekten nicht zu gefährden! Für Übergangsregionen, die überproportional von Absenkungen betroffen sind, braucht es mindestens eine Auffanglösung.



- Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass die grenzüberschreitenden Maßnahmen im Rahmen der EURES-Grenzpartnerschaften in den ESF+ in direkter Mittelverwaltung überführt werden sollen. Wir fordern zur Stärkung fairer Mobilität im Rahmen des ESF+ für bestehende und künftige grenzüberschreitende EURES-Partnerschaften einen zweckgebundenen und obligatorischen Haushalt vorzusehen.

Ein starker ESF+ leistet einen Beitrag zu Guter Arbeit und Gleichstellung auf allen Ebenen:

- Zur Stärkung des Partnerschaftsprinzips schlägt der DGB vor, einen Verweis auf die Allgemeine Strukturfonds-Verordnung und den Verhaltenskodex in die ESF-Plus-Verordnung aufzunehmen. Darüber hinaus begrüßt der DGB, dass künftig alle Mitgliedsstaaten einen angemessenen Beitrag der ESF-Plus-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung für den Aufbau von Kapazitäten (im Sinne institutioneller Förderung) von Sozialpartnern und NGO bereitstellen sollen. Ein gutes Beispiel ist die Sozialpartnerrichtlinie "Fachkräfte sichern: weiter bilden und Gleichstellung fördern".
- Der ESF+ muss zur Förderung von Guter Arbeit beitragen. Dies sollte sich in den Verordnungen und im Indikatorenset (ESF-Plus-Anhang I (4)) widerspiegeln. Darüber hinaus schlägt der DGB vor, Kriterien für Gute Arbeit auf nationaler Ebene nach den entsprechenden Gepflogenheiten und unter Einbeziehung der Sozialpartner zu definieren.
- Keine Engführung beim Thema Gleichstellung auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Vielmehr braucht es eine Gleichstellung in allen Bereichen, einschließlich Karrierefortschritte und gleicher Bezahlung.

Ein starker ESF+ muss praktikabel sein:

- Die Indikatoren des ESF+ müssen weiter vereinfacht werden: Von der Erhebung nicht relevanter Daten ist abzusehen. Außerdem soll die Erhebung sonstiger gemeinsamer Outputindikatoren (1b) nur auf freiwilliger Basis erfolgen, um Probleme mit dem Datenschutz zu verhindern. Insbesondere in sensiblen Bereichen (bspw. bei Jugendlichen oder bei der Zielgruppe des FEAD (dt. EHAP) im Bereich der sozialen Inklusion sollte die Datenerfassung freiwillig und anonym erfolgen.
- Der Kommissionsvorschlag will die Finanzplanung zunächst bis 2025 erfolgen lassen. Im Zuge einer Halbzeitüberprüfung soll dann das Programm für die verbleibenden zwei Jahre angepasst und ausgerichtet werden. Aus Sicht des DGB wird sich dieser Vorschlag zulasten langfristig angelegter und innovativer Programme und Projekte auswirken und ist deshalb abzulehnen.
- Die Europäische Kommission schlägt vor, die Verpflichtung zur Erstellung jährlicher Durchführungsberichte abzuschaffen. Stattdessen sollen sechs Mal pro Jahr Daten übermittelt werden. Für Projektträger ist schon jetzt der Verwaltungsaufwand zu hoch und würde hierdurch noch weiter ausgeweitet werden. Der DGB ist deshalb der Auffassung, dass die Datenübertragung max. 2 Mal pro Jahr erfolgen sollte.



3 DGB-Positionen zum ESF+ im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027

Die folgende Bewertung zum ESF+ basiert auf der Verknüpfung der ESF-Plus-Verordnung und den damit verknüpften Kernelementen der Allgemeinen Strukturfonds-Verordnung¹ und dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027². Im Folgenden wird auf ausgewählte Punkte in den jeweiligen Verordnungen näher eingegangen.

3.1 ESF-Plus-Verordnung

Spezifische Ziele und thematische Konzentration:

- **Spezifische Ziele:** In der ESF-Plus-Verordnung werden hinsichtlich der zukünftigen Förderbereiche elf „spezifische Ziele“ definiert, die sich inhaltlich stark an den 20 Grundprinzipien der Europäischen Säule Sozialer Rechte orientieren und gegenüber der aktuellen Förderperiode mehr Spielräume im Bereich der Sozialpolitik ermöglichen. Hierdurch ist neben den bisherigen Förderbereichen in der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik künftig auch eine verstärkte Förderung in Bereichen der sozialen Inklusion Benachteiligter sowie deren Zugang zu sozialen Einrichtungen möglich. Der DGB begrüßt grundsätzlich, dass die Europäische Säule Sozialer Rechte strategische Grundlage für den ESF+ ist.
- **Gleichstellung der Geschlechter stärken:** Nicht auf Zustimmung stößt die Engführung beim Thema Gleichstellung. Die Reduzierung der zwanzig Ziele der Europäischen Säule Sozialer Rechte auf die elf spezifischen Ziele hat dazu geführt, dass der Fokus im Hinblick auf Gleichstellungspolitik sehr stark auf das Thema Vereinbarkeit verkürzt wird. Die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern muss aber in allen Bereichen gewährleistet und gefördert werden. Dies schließt die Erwerbsbeteiligung, die Beschäftigungsbedingungen und den beruflichen Aufstieg ein. Aber auch das Recht auf gleiches Entgelt für gleiche Arbeit muss adressiert werden, ebenso wie die existenzsichernde Beschäftigung. Damit Gleichstellung von Frauen und Männern im ESF+ weiter im Fokus bleibt, braucht es auch in der neuen Förderperiode die kohärente Integration des gleichstellungspolitischen Doppelansatzes (Gender Mainstreaming und spezifische Aktionen). Ergänzend braucht es ein verpflichtendes Gender-Budgeting, welches in Artikel 6 verankert werden soll, um sicherzustellen, dass Frauen an den ESF-Plus-Fördermitteln mindestens genauso anteilig teilhaben, wie Männer.

Erfreulich aus Gender-Sicht ist die Benennung von Nichterwerbspersonen (Art. 4 (i)), so können hier besondere Zielgruppen, wie Rückkehrende aus der Familien- oder Pflegezeit, angesprochen werden. Diese Zielgruppen sollten auch in den grundlegenden Voraussetzungen in Punkt 4 bei den Kriterien zu 4.1. miteinbezogen werden.

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2018) 375)

² COM(2018) 321



- **Thematische Konzentration:** Die unter den spezifischen Zielen eröffneten Fördermöglichkeiten für den ex-ESF sollen durch eine „Thematische Konzentration“ auf die aktuellen Herausforderungen der EU und des jeweiligen Mitgliedsstaates ausgerichtet werden. Die künftige ESF-Plus-Förderung soll sich bei der Auswahl der „Spezifischen Ziele“ grundsätzlich auf die identifizierten Herausforderungen in den Nationalen Reformprogrammen (NRP) und den länderspezifischen Empfehlungen (CSR) sowie auf den Prinzipien der Europäischen Säule Sozialer Rechte konzentrieren. Für die Umsetzung bedeutet dies, dass die Mitgliedsstaaten einen „angemessenen“ Teil ihres ESF-Plus-Budgets für die identifizierten Herausforderungen in den CSR und mindestens 25 Prozent für soziale Inklusion (bisher 20 Prozent) einschließlich der Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatenangehörigen einsetzen sollen. Zusätzlich sollen mindestens 2 Prozent der Mittel unter geteilter Verwaltung für den FEAD ausgegeben werden. Für Länder mit einer überdurchschnittlich hohen Jugendarbeitslosigkeit sind mindestens weitere 10 Prozent der Mittel zu binden.

Positiv ist, dass durch die thematische Konzentration eine zu kleinteilige Förderung vermieden werden kann und bisherige Förderstrukturen in den Bereichen der sozialen Inklusion fortgeführt werden können. Auch das Sozialpartnerprogramm kann auf der neuen ESF-Plus-Grundlage fortgeführt werden.

Abzulehnen ist hingegen die prominente Stellung, welche der Förderung von nationalen Strukturereformen im Rahmen der künftigen ESF-Plus-Prioritäten zukommen soll. Die ESF-Plus-Verordnung sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten einen „angemessenen“ Betrag ihrer ESF-Plus-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung zur Bewältigung der Herausforderungen bereitstellen, die in den länderspezifischen Empfehlungen und im Europäischen Semester aufgezeigt werden und in den Anwendungsbereich der in Art. 4 genannten spezifischen Ziele fallen. Mehr dazu siehe dazu 3.2.

- **Förderfokus aus Gewerkschaftssicht:** Für den DGB muss der Förderfokus darin bestehen, **Beschäftigte im beschleunigten Strukturwandel** insbesondere durch Qualifizierung zu unterstützen, Arbeitsplätze zu sichern und Gute Arbeit zu fördern. Die strukturellen Probleme der Europäischen Union infolge von Strukturwandel, technologischem Wandel (Digitalisierung) und demografischer Entwicklung sowie eines zunehmenden Qualifikations-Missmatches werden sich in den kommenden Jahren verschärfen. Dies wird zur massiven Umstrukturierung von Produktions-, Dienstleistungsprozessen und Beschäftigung führen, von denen ganze Branchen betroffen sein werden. Die zentrale Herausforderung wird es sein, diesen Wandlungsprozess geschlechtergerecht ohne einen neuen Anstieg an Arbeitslosigkeit und sozialer Exklusion zu bewältigen und zugleich einen ausreichenden sozialen Schutz zu gewähren, prekäre Beschäftigungsformen zu bekämpfen und dem Gesundheitsschutz durch Gute Arbeit gerecht zu werden.

Der ESF – als wichtiges Instrument zur Flankierung der Transformation der Arbeitswelt – sollte diesen Wandlungsprozess als Förderinstrument der Ermöglichung begleiten, um den Menschen die Teilhabe an guter Erwerbsarbeit und zur persönlichen Entwicklung zu eröffnen. Dabei sind die verschiedenen Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen – Geringqualifizierte, Frauen und



Männer mit Familienaufgaben, Migrant/inn/en – über alle Branchen hinweg besonders zu berücksichtigen. Damit nicht nur arbeitsmarkt- und sozialpolitische Abfederungsmaßnahmen finanziert werden, müssen bei Strukturbrüchen durch eine präventive Strukturpolitik frühzeitig Zukunftsperspektiven entwickelt werden. Auch deshalb ist eine stärkere Kohärenz zwischen den ESI-Fonds nötig sowie eine Ergänzung durch den erweiterten Europäischen Globalisierungsfonds (EGF).

Vor dem Hintergrund der negativen Erfahrungen des niedersächsischen Multifonds-Ansatzes, bei dem kein einziges konkretes Multifondsprogramm realisiert werden konnte, plädiert der DGB für ein klares Fördersetting mit eindeutigen Prioritäten und entsprechenden Bestimmungen (statt Multifonds), die je nach Bedarf parallel oder nacheinander beantragt werden können, und auf ein gemeinsames Ziel hinwirken.

- **Besonderheit Sozialwirtschaft:** Der DGB begrüßt die Nennung der Sozialwirtschaft bei den spezifischen Zielen (Art.4 (i)). Sie stellt einen Bereich dar, der ebenfalls vor erheblichen Veränderungen steht. Der überwiegende Anteil der Beschäftigten sind Frauen. Ebenso positiv ist die Ausführung zu den Kriterien von Sozialunternehmen (Art. 2 Begriffsbestimmungen Nr. 15), da hier nicht mehr allein die Anzahl der Beschäftigten zur Bewertung von Organisationen herangezogen wird und gemeinwohlorientierte Unternehmen bzw. diejenigen ohne Gewinnerzielungsabsichten wie Vereine, Genossenschaften nicht mehr mit Großkonzernen gleichgestellt werden.³
- **Bekämpfung materieller Deprivation (ex-FEAD (dt. EHAP)):** Für den ex-FEAD sollen mindestens 2 Prozent des ESF-Plus-Budgets für die am stärksten von Armut betroffenen Menschen für Nahrungsmittelversorgung und/oder materielle Basisunterstützung genutzt werden. Nur in hinreichend begründeten Fällen ist noch die Förderung von Maßnahmen zur sozialen Integration möglich, die dann aber nicht mehr den vereinfachten Förderbedingungen hinsichtlich der vereinfachten Teilnehmenden-Datenerfassung unterliegen. In Deutschland könnte die bisherige Förderung bei der Bekämpfung materieller Deprivation nicht mehr stattfinden, da diese sich ausschließlich auf soziale Integrationsmaßnahmen bezieht. Hier ist eine Erhebung umfassender Teilnehmenden-Daten wie im ex-ESF z.B. bei Obdachlosigkeit überhaupt nicht möglich. Zudem dürften die abgesenkten Kofinanzierungssätze hier für die Realisierung von Projekten eine besondere Herausforderung darstellen. Der DGB fordert, die Regelungen beim ex-FEAD so auszugestalten, dass die Förderung sozialer Integrationsmaßnahmen zur Bekämpfung materieller Deprivation und sozialer Ausgrenzung weiterhin auch in der neuen Förderperiode möglich ist.

³ Siehe dazu auch die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Statut für Sozial- und Solidarunternehmen (2016/2237(INL)) (<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2018-0317&language=DE&ring=A8-2018-0231#BKMD-20>)



Partnerschaftsprinzip:

- Die Partnerschaft ist ein seit langem geltender Grundsatz bei der Umsetzung der gemeinsam verwalteten Finanzmittel der Europäischen Union, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ex-ESF). Der Grundsatz der Partnerschaft impliziert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in den Mitgliedsstaaten, Sozialpartnern und Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten.
- Partnerschaften bieten einen klaren Mehrwert bei der Verbesserung der Effektivität der Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds). Sie verbessern das Engagement und die Eigenverantwortung für politische Maßnahmen der Union auf kollektiver Ebene, sie vergrößern das vorhandene Wissen, Fachwissen und erweitern den Horizont bei der Gestaltung und Umsetzung der Strategien, und sie sorgen zudem für eine größere Transparenz bei Entscheidungsprozessen. Allerdings muss konstatiert werden, dass der Verhaltenskodex für Partnerschaften nicht in allen Mitgliedsstaaten gleichermaßen umgesetzt und eingehalten wird.
- Der DGB setzt sich deshalb dafür ein, dass das Partnerschaftsprinzip weiter gestärkt und präzisiert wird. Im bisherigen ESF-Plus-Verordnungsentwurf (Art. 8) wird Partnerschaft noch unzureichend aufgeführt, deshalb soll auf die Allgemeine Strukturfonds-Verordnung und den Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften in dieser Verordnung verwiesen werden.
- Der DGB fordert, dass die Sozialpartner auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene in die Vorbereitung, Begleitung und Bewertung der Programme eingebunden werden und in den Mitgliedsstaaten verpflichtend Mittel zum Ausbau von Kapazitäten in Form von Unterstützungsstrukturen (s.u.), Schulungs- und Vernetzungsveranstaltungen und Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Dialogs sowie für gemeinsame Maßnahmen der Sozialpartner reserviert werden. Hinsichtlich des Kapazitäten-Aufbaus begrüßt der DGB die Stärkung des Artikels. Allerdings sollten die dafür bereitgestellten Mittel von den Sozialpartnern gemeinsam oder getrennt voneinander genutzt werden können.
- In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob hier abweichend höhere EU-Kofinanzierungsätze für die Förderung aus dem ESF+ vorgesehen werden. Damit wird neben der formalen Verpflichtung auch ein entsprechender finanzieller Anreiz für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen geschaffen.
- Ein gutes Vorbild für gemeinsame Maßnahmen der Sozialpartner ist die Sozialpartnerrichtlinie in Deutschland, die mit den Sozialpartnern gemeinsam entwickelt und umgesetzt wird, siehe: www.initiative-fachkraefte-sichern.de. Auch in der neuen Förderperiode ist dem DGB die Fortführung der Sozialpartnerrichtlinie besonders wichtig. Die künftige Ausrichtung sollte noch stärker als bisher die Handlungsfelder der Digitalisierung und neue Technologien aufgreifen. Die Auswirkungen betreffen Unternehmen aller Betriebsgrößen und Beschäftigte aller Qualifikationsebenen. Durch den Aufbau nachhaltiger Weiterbildungsstrukturen in Unternehmen und die Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt soll die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen gestärkt und die berufliche Handlungskompetenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhalten und gefördert werden.



- Ein anderes Beispiel sind Kontakt- und Beratungsstellen der Wirtschafts- und Sozialpartner, die Beratungsstelle für soziale Innovation aus Niedersachsen sowie ‚Kompetenzzentren‘ wie sie in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg oder Sachsen-Anhalt eingerichtet wurden, zu erhalten und auf alle Regionen auszuweiten. Darüber hinaus braucht es auch Unterstützungsstrukturen, um Querschnittsziele zu gewährleisten.

Gute Arbeit:

- **Förderfähigkeit direkter Personalkosten:** Die Europäische Kommission schlägt vor, dass direkte Personalkosten (Art. 14.4) für einen Beitrag im Rahmen der allgemeinen Unterstützung der ESF-Plus-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung infrage komme, sofern sie nicht mehr als 100 Prozent der durch Eurostat-Daten belegten üblichen Vergütung für die jeweilige berufliche Tätigkeit in dem Mitgliedsland betrage. Diese Regelung stellt aufgrund der erheblichen Lohnspreizung im ESF ein Problem dar und sollte deshalb gestrichen werden. Eine Mittelwertberechnung zwischen tarifzahlenden Trägern und ‚Dumpingzahlern‘ führt zu einer erheblichen und damit rechtswidrigen Überkompensation von Niedriglohnzahlern und einer defizitären Schlechterstellung von Trägern, die tarifgerecht entlohnen. Darüber hinaus würden insbesondere diejenigen doppelt bestraft, die ihr Personal langfristig beschäftigen und somit entsprechend höhere Gehaltsstufen zahlen. Die Schlussfolgerung wäre somit: je prekärer die Beschäftigung, desto besser die Förderung. Dies kann keinesfalls im Sinne des ESF+ sein. Mehr dazu siehe Vereinfachte Kostenoptionen unter Punkt 3.2.
- **Gute Arbeit fördern:** Der ESF als das wichtigste Instrument der Europäischen Union zur Förderung der Beschäftigung in Europa soll den Zugang zu Arbeitsplätzen mit guten Arbeitsbedingungen schaffen und die berufliche Handlungskompetenz fördern. Dieses Anliegen muss auch in der ESF-Plus-Verordnung sichtbar werden. Deshalb soll in den Erwägungsgründen sowie in den spezifischen Zielen Art. 4.1.i die Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung wie folgt ergänzt werden: mit guten Arbeitsbedingungen. Gerade am Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen haben ein hohes Risiko, nur eine prekäre Beschäftigung zu finden. Hier sollte der ESF europaweit einen gezielten Beitrag zur Integration in Gute Arbeit leisten. Das muss auch in den Verordnungstexten sichtbar werden und sich in der Indikatorik (ESF-Plus-Anhang I (4)) widerspiegeln.

In Zeiten von Prekarisierung im Kontext von Plattformökonomie steht der DGB Existenzgründungen durch arbeitsmarktfremde Personen besonders kritisch gegenüber, da es sich hierbei selten um existenzsichernde und echte Selbständigkeit handelt. Deshalb sollte in den Erwägungsgründen in Ziffer 33 der Halbsatz „vor allem durch die arbeitsmarktfremden Personen.“ gestrichen werden.

Darüber hinaus schlägt der DGB vor, Kriterien für Gute Arbeit auf nationaler Ebene nach den entsprechenden Gepflogenheiten und unter Einbeziehung der Sozialpartner zu definieren.



Indikatoren:

- Der DGB begrüßt die bisher vorgenommene Vereinfachung der Indikatoren. Dennoch ist eine weitere Vereinfachung der Indikatoren nötig. Der DGB regt an, von der Erhebung nicht relevanter Daten abzusehen. Dazu ist im ESF-Plus-Anhang I folgende Formulierung zu ändern: „Falls bestimmte Ergebnisse nicht möglich (neu: nicht relevant) sind, brauchen die Daten für diese nicht erhoben und übermittelt werden.“ Beispiel: Wird ein Projekt in einer Schulklasse durchgeführt, ist klar, um welche Zielgruppe es sich handelt. Die Erhebung der Daten zum sozio-ökonomischen Status und zum Alter ist für diese Zielgruppe nicht relevant, erzeugt aber unnötigen Aufwand. Die entsprechenden Informationen sind aus der Art des Projekts heraus bereits abschließend für alle Teilnehmenden definiert.
- Die Erhebung sonstiger gemeinsamer Outputindikatoren (1b) darf nur auf freiwilliger Basis erfolgen, um Probleme mit dem Datenschutz zu verhindern. Die Verknüpfung von Registerdaten ist in Deutschland aus Datenschutzgründen nicht möglich, der alternative Vorschlag, die fundierte Schätzung, ob bei Teilnehmenden ggf. eine Behinderung oder ein Migrationshintergrund vorliegt, ist diskriminierend und wird deshalb ebenfalls strikt abgelehnt. Zudem ist an dieser Stelle zu unklar, wann die Anforderungen an die Schätzmethoden durch die Projektträger erfüllt sind. Um bei sensiblen Gruppen (bspw. Jugendliche oder Kernzielgruppe des FEAD im Bereich der sozialen Inklusion) die Freiwilligkeit zu erhöhen, sollte die Möglichkeit bestehen, dass die Daten auch anonym erhoben werden können.

Delegierte Rechtsakte:

- Der DGB kritisiert, dass der Kommission in Art. 38 für den Bereich der Indikatorik und Berichterstattung (Art. 15 Abs. 6, Art. 21 Abs. 5 und Artikel 33 Abs. 3) die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte erteilt werden soll. Entsprechend Art. 290 Abs. 1 AEUV dürfen nur „nicht wesentliche Vorschriften“ eines Rechtsakts durch delegierte Rechtsakte geändert werden. Gerade der Bereich der Indikatorik ist aber besonders entscheidend zur Überwachung der Fortschritte bei der Durchführung und wirkt sich aber auch direkt auf die Praktikabilität von Projekten aus. Mögliche Änderungen der Indikatoren sollten daher grundsätzlich unter Einbeziehung von Rat und Europäischem Parlament im Mitentscheidungsverfahren erfolgen.

EURES-Grenzpartnerschaften:

- Das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) soll in den ESF+ überführt werden. Der DGB begrüßt den Vorschlag, dass die EURES-Grenzpartnerschaften und ihre unterstützenden Dienstleistungen für Arbeitsuchende, Arbeitnehmer und Arbeitgeber in direkter Mittelverwaltung im Rahmen des ESF+ finanziert werden sollen. Die direkte Verwaltung ist für die Existenz der Grenzpartnerschaften von zentraler Bedeutung, da sie Maßnahmen unterschiedlicher Akteure in unterschiedlichen Ländern vereinen und damit einen von Beginn an europäischen Ansatz mit einem hohen europäischen Mehrwert verfolgen, der im Rahmen nationaler oder regionaler Programme nicht möglich ist.



- Grenzüberschreitende EURES-Partnerschaften leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung der fairen und freiwilligen Mobilität in den Grenzräumen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Arbeitsverwaltungen, Gewerkschaften und Arbeitgeber in den Partnerschaften ist obligatorisch und trägt wesentlich zum Erfolg der Partnerschaften bei. Bei der Überführung des EaSI-Programms in den ESF+ muss sichergestellt werden, dass die Grenzpartnerschaften in ihrer in der EURES-VO⁴ definierten Form (Arbeitsverwaltungen, Gewerkschaften und Arbeitgeber) und mit einem eigenen Budget gefördert werden. Wir fordern daher, im Rahmen des ESF+ für bestehende und künftige grenzüberschreitende EURES-Partnerschaften einen zweckgebundenen und obligatorischen Haushalt vorzusehen.
- Grenzüberschreitende Partnerschaften müssen als dauerhafte Kooperationsstrukturen mit ausreichend Finanzmitteln in den ESF+ integriert werden. Der DGB hält eine deutliche Mittelsteigerung für die EURES-Grenzpartnerschaften gegenüber dem aktuellen EaSI-Programm⁵ für angemessen, da in den bestehenden Grenzpartnerschaften die Dienstleistungen ausgebaut und zugleich dem Bedarf nach neuen EURES-Grenzpartnerschaften Rechnung getragen werden sollte.
- Förderfähige Maßnahmen müssen sowohl die Vernetzungsaktivitäten der EURES-Grenzpartnerschaften zur Integration der Arbeitsmärkte im Grenzraum als auch die von den EURES-Grenzpartnerschaften bereitgestellten Unterstützungsdienste (Information, Beratung und Vermittlung für Arbeitsuchende, Arbeitnehmer und Arbeitgeber) umfassen. Dabei muss sichergestellt werden, dass eine Förderung nur mit der obligatorischen Beteiligung der Sozialpartner möglich ist (vgl. COM (2016) 589, Art. 3 Abs. 7). Die Förderquote sollte 95 Prozent der förderfähigen Kosten nicht unterschreiten.
- Um die Effektivität der Maßnahmen der EURES-Grenzpartnerschaften weiter zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand zu senken, sollte der Durchführungszeitraum und damit der Förderzeitraum verlängert werden. Dies entspricht den Ergebnissen der Halbzeitevaluierung des EaSI-Programms. Wir schlagen vor, mehrjährige Fördervereinbarungen zwischen der EU-Kommission und den Grenzpartnerschaften abzuschließen. Diese Form der Förderung ermöglicht es den Grenzpartnerschaften, strategischer und über längere Zeiträume zu planen.

⁴ vgl. COM (2016) 589, Art. 3 Abs. 7

⁵ Im EaSI-Programm gibt es aktuell eine EURES-Achse (19% der EaSI-Mittel). Innerhalb der Achse werden die EURES-Grenzpartnerschaften gefördert. Dafür sind 18% der Mittel der EURES-Achse vorgesehen.



3.2 Allgemeine Strukturfonds-Verordnung und Mehrjähriger Finanzrahmen

Mittelausstattung und -verteilung:

- Für den ESF+ sind für den Zeitraum 2021-2027 Mittel in Höhe von insgesamt 101,174 Mrd. Euro zu den laufenden Preisen vorgesehen, davon 100 Mrd. Euro für die ESF-Plus-Komponenten in geteilter Mittelverwaltung. Weitere 761 Mio. Euro sind für die ESF-Plus-Komponente Beschäftigung und soziale Innovation und 413 Mio. Euro für die ESF-Plus-Komponente Gesundheit vorgesehen.
- Somit beträgt das vorgeschlagene ESF-Plus-Budget auf europäischer Ebene 27 Prozent an den Strukturfondsmitteln. Bislang lag der Anteil an den Strukturfondsmitteln auf europäischer Ebene bei 23 Prozent.
- Der Europäische Sozialfonds Plus wird zwar im Rahmen der Strukturfonds etwas ausgeweitet, dennoch kommt es faktisch zu einer Kürzung. Darüber hinaus löst dieser neu definierte Festbetrag auf europäischer Ebene die ESF-Mindestquote auf der Ebene der Mitgliedsstaaten ab.⁶ Die ex-Mindestquote war stets ein Vorteil. Es ist bedauerlich, dass diese Mindestquote gekappt wurde. Der DGB ist vielmehr der Auffassung, dass es eine solche Mindestquote braucht und der Mindestanteil für den ESF+ bei 30 Prozent der ESI-Fonds liegen sollte.
- Mit dem neuen Budget bleibt auch in Zukunft der ESF-Plus-Anteil zu gering, um die beschäftigungs- und sozialpolitischen Herausforderungen wirksam bekämpfen zu können. Der ESF als Teil der Kohäsionspolitik ist für den sozialen Zusammenhalt Europas und damit für die Akzeptanz der EU in der Bevölkerung unerlässlich. ESF-Gelder kommen direkt bei denjenigen an, die Hilfe am nötigsten haben. Nachweislich stehen jedem auf EU-Ebene für beschäftigungs- und sozialpolitische Investitionen ausgegebenen Euro mehr als drei Euro im Ergebnis durch eine höhere Beschäftigungsquote, der Verringerung der Zahl von Schulabbrecher/innen und der Armutsbekämpfung gegenüber.
- Gerade in Zeiten von wachsendem Rechtspopulismus und Euroskepsis braucht es eine Stärkung der sozialen Dimension Europas. Ein soziales Europa braucht einen starken ESF+. Der DGB fordert die Europäische Kommission auf, dies im neuen EU-Haushalt sicherzustellen. Hier sind auch die Mitgliedsstaaten gefordert, sich entsprechend dafür zu beteiligen. Keinesfalls darf es zu weiteren Kürzungen im Rahmen der Haushaltsverhandlungen kommen. Gerade in Zeiten von Euroskeptizismus und Rechtspopulismus wäre dies besonders dramatisch. Kürzungen im Rahmen der europäischen Kohäsionspolitik lehnt der DGB grundsätzlich ab.
- Aus Sicht des DGB ist es misslich, dass die Kommission mit der Vorlage des MFR-Pakets keine Zahlen vorgelegt hat, an Hand derer sich die MFR-Vorschläge für 2021-2027 mit denen von 2014-2020 inflationsbereinigt vergleichen lassen. Dies erschwert es, die Änderungen in den Mittelausstattungen der Politikbereiche nachvollziehen und bewerten zu können.

⁶ Bisher gab die Allgemeine Strukturfonds-Verordnung eine Quote vor, die auf der Ebene der Mitgliedsstaaten mindestens für den ex-ESF einzusetzen war. Dabei handelt es sich um einen verbindlichen Mindestanteil, der je nach Bedarf jedes Mitgliedsland steigern kann.



- Zu den Auswirkungen auf Deutschland: Nach den Berechnungen der Europäischen Kommission erhält Deutschland rd. 15,7 Mrd. Euro (in 2018er Preisen) an Strukturmitteln für den neuen Förderzeitraum. Dies ist ein Rückgang von 20,7 Prozent im Vergleich zum aktuell laufenden Förderzeitraum. Unter den neuen Verteilbedingungen (Festbetrag statt Mindestquote) ist derzeit noch keine Aussage zur Mittelzuweisung für Deutschland im Bereich ex-ESF und ex-FEAD möglich. Doch eines steht schon jetzt fest: Eine Mittelkürzung der Strukturmittel um ein Fünftel ist nicht akzeptabel und erhöht den Druck auf die Verhandlung der ex-ESF-Mittel zwischen Bund und Ländern.

Förderung aller Regionen und Kofinanzierungssätze:

- Die EU-Kohäsionspolitik muss weiterhin uneingeschränkt der Förderung aller Regionen dienen. Es geht um einen besseren Ausgleich zwischen strukturstarken und schwachen Regionen und die Unterstützung von sinnvollen Zukunftsinvestitionen in der EU. Sie ist ein wichtiges Zeichen der Solidarität innerhalb der EU und soll auch künftig entsprechend ihrem vertraglichen Auftrag dazu beitragen, die größten Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen und insbesondere den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern.
- Der DGB begrüßt es daher, dass es auch weiterhin drei Regionenkategorien geben wird, die von der Kohäsionspolitik profitieren werden. Hinsichtlich der Kriterien für die Finanzierung der Regionen unterstützen wir den Vorschlag, dass neben den Kriterien des BIP pro Kopf auch andere Faktoren wie Arbeitslosigkeit (insbesondere Jugendarbeitslosigkeit), niedriges Bildungsniveau, Klimawandel und insbesondere die Aufnahme / Integration von Migranten berücksichtigt werden.
- Allerdings sollen die EU-Kofinanzierungssätze in geteilter Mittelverwaltung nach Kommissionsvorschlägen drastisch abgesenkt werden. Für die Beteiligung des ESF+ bestehen künftig für Deutschland folgende Obergrenzen:⁷

Regionen	aktuelle Förderperiode	neue Förderperiode
Übergangsregionen	bis zu 80 %	55 %
stärker entwickelte Regionen	bis zu 50 %	40 %

- Die vorgesehenen Kürzungen der EU-Kofinanzierungssätze sind für den DGB nicht akzeptabel. Diese stellen insbesondere für die deutschen Übergangsregionen einen erheblichen Einschnitt dar und sind für die bestehenden Fördersysteme schwer zu verkraften.
- Insbesondere wenden wir uns entschieden dagegen, wenn potenziell Begünstigte in der künftigen Förderperiode in stärker entwickelten Regionen 60 Prozent an Gegenfinanzierung aufbringen sollen. Gemessen am organisatorischen und damit finanziellen Aufwand, der sich für die Antragsteller durch die Komplexität der finanz- und fördertechnischen Projektsteuerung und -

⁷ Für innovative Maßnahmen nach Art. 13 ESF-Plus-VO kann der Kofinanzierungshöchstsatz für Prioritäten auf 95% erhöht werden, max. 5 % der nationalen ESF-Plus-Zuweisungen unter geteilter Mittelverwaltung können dafür genutzt werden.



durchführung ergibt, setzt diese Förderquote einen zu geringen Anreiz. Viele Begünstigte können unter den derzeitigen Förderbedingungen die Gegenfinanzierung schon kaum beibringen. Der DGB fordert deshalb, eine Förderquote in Höhe der jetzigen Förderperiode zu garantieren, mind. aber 50 Prozent zu garantieren und Auffanglösungen für die von überproportionalen Absenkungen betroffenen Regionen zu entwickeln (hier sollte der Kofinanzierungssatz mind. bei 75 Prozent liegen). Andernfalls wird der ESF+ faktisch ausgetrocknet.

- Konkretisierung der Auswirkung auf die Praxis: Ein Projekt x wird nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung AGVO mit einem Interventionssatz von 70 Prozent gefördert. Bisher konnte das Projekt in stärker entwickelten Regionen 50 Prozent aus ESF-Mitteln bekommen. Bund bzw. Land (je nach Projekt) haben dann 20 Prozent aus Bundes- bzw. Landesmitteln gegenfinanziert (wenn die aktuelle Haushaltlage dies zulässt). In den Übergangsregionen (außer Lüneburg) wäre alles über den ESF abgedeckt worden. Künftig werden dem Projekt x nur noch 40 bzw. 55 Prozent erstattet, die Differenz zu den 70 Prozent können Bund bzw. Land gegenfinanzieren. Der verbliebene Anteil (30 bis 60 Prozent) muss vom Träger abgedeckt werden.

Alle Projekte, die nicht beihilferelevant sind bzw. die nicht unter die AGVO fallen, sind besonders gefährdet, weil sie nur noch den niedrigen EU-Kofinanzierungssatz erhalten. Stocken Bund und Länder nicht die entsprechenden Mittel auf, droht diesen Projekten das AUS. Hier sind insbesondere Projekte in finanzschwächeren Regionen gefährdet, weil es nicht realistisch ist, dass die verbliebenen 45 bzw. 60 Prozent von den Trägern oder Begünstigten (wie z.B. sozial benachteiligte Personen) abgedeckt werden, da dies mit Barmitteln oder aus Eigenmitteln erfolgen muss. Somit wäre das Risiko, dass Mittel nicht abgerufen werden, enorm groß.

Verwaltung und Anforderungen an ein Lean Fund Management:

- **Bedeutung von Verwaltungsvereinfachung:** Eine erleichterte und anwenderfreundliche Ausgestaltung der Verfahrensabläufe und Grundlagen der Fördermittelbeantragung ist Voraussetzung für einen starken ESF+, andernfalls stellen die hohe Komplexität und ein schlechter Zugang der mit einer Antragstellung verbundenen Formalitäten für Projektträger, Betriebe und Interessierte nur schwer überwindbare und zudem abschreckende Hürden dar. Der DGB begrüßt das Bemühen der Europäischen Kommission zur Verwaltungsvereinfachung. Der Vorschlag der Kommission hat einige Impulse aus dem Vorfeld aufgenommen. Allerdings sind einige Punkte noch genauer zu prüfen bzw. zu spezifizieren oder zu ändern, da sie negative Konsequenzen für die neue Förderperiode haben (können).
- **Vereinfachte Kostenoptionen:** Im Vorschlag der Europäischen Kommission wurden einige Vereinfachungen mit Blick auf weitreichende Möglichkeiten für Pauschalen vorgenommen. Pauschalierungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass es zu Schlechterstellungen bei den Arbeitsbedingungen kommt. Pauschalen sind aus Sicht des DGB dann zu begrüßen, wenn sie Anreize für starke Tarifverträge und gute Arbeitsbedingungen setzen.
- **Förderperiode (5+2 Jahre):** Der DGB bezweifelt, ob die geplante Zweiteilung der Förderperiode (5+2) zur Vereinfachung führt. Der Kommissionsvorschlag will die Finanzplanung zunächst bis 2025 erfolgen lassen. Im Zuge einer Halbzeitüberprüfung soll dann das Programm



für die verbleibenden zwei Jahre angepasst und ausgerichtet werden. Falls notwendig, bedeutet das auch, dass ein vollständig neues Programm ausgearbeitet werden muss. Aus Sicht des DGB wird dadurch keine Flexibilität erreicht. Vielmehr wird sich dieser Vorschlag zulasten langfristig angelegter und innovativer Programme und Projekte auswirken. Eine verpflichtende Re-Programmierung für zwei Jahre wäre in der politischen Abstimmung schwierig und in der technischen Realisierung kaum machbar.

- **Berichterstattung:** Die Verpflichtung zur Erstellung jährlicher Durchführungsberichte wird abgeschafft. Stattdessen sollen sechs Mal pro Jahr Daten übermittelt werden. Dieser Vorschlag ist abzulehnen. Für Projektträger ist schon jetzt der Verwaltungsaufwand zu hoch und würde hierdurch noch weiter ausgeweitet werden. Die Datenübertragung sollte max. 2 Mal pro Jahr erfolgen.
- **Auswirkungen auf die IT-Systeme:** Die Errichtung der IT-Systeme war ein entscheidender Grund für die Verzögerungen der Programmumsetzung in der aktuellen Förderperiode. Für die Umsetzung der neuen Vorschläge werden voraussichtlich Anpassungen an den IT-Systemen notwendig, die potentiell erneut zu Verzögerungen in der Umsetzung führen können. Der DGB fordert die Europäische Kommission auf, hier einen friktionsfreien Übergang zu gewähren.

Stärkere Verbindung zum Europäischen Semester/makroökonomische Konditionalitäten/Finanzialisierung:

- Zu einer stärkeren Verknüpfung mit dem Europäischen Semester in der neuen Förderperiode sollen die Mitgliedsstaaten künftig einen „angemessenen“ Beitrag ihres ESF-Plus-Budgets für die identifizierten Herausforderungen in den länderspezifischen Empfehlungen einsetzen (ESF+ VO). Die länderspezifischen Empfehlungen sollen dann zweimal prominent herangezogen werden: Als Orientierung zu Beginn des Programmplanungszeitraums sowie bei der Halbzeitbewertung der Operationellen Programme. Im gesamten Verlauf müssen die Mitgliedsstaaten der Europäischen Kommission regelmäßig über ihre Fortschritte bei der Umsetzung der Programme entsprechend den länderspezifischen Empfehlungen Bericht erstatten. Der DGB lehnt diesen Ansatz ab.
- Der ESF ist als kohäsionspolitischer Fonds vorrangig auf die Förderung regionaler Bedarfe und Potentiale gerichtet. Mit Hilfe gezielter strukturpolitischer Aktivitäten vor Ort trägt der ESF erheblich dazu bei, Europa und die europäischen Ziele und Prioritäten bei den Menschen sichtbar zu machen. Eine Verlagerung des Schwerpunktes des ESF-Einsatzes auf nationale Maßnahmen zur Umsetzung länderspezifischer Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters würde den europäischen Mehrwert der Kohäsionspolitik deutlich schmälern. Auch ist in der praktischen Umsetzung noch völlig unklar, wie bei der Verknüpfung der Kohäsionspolitik mit dem Europäischen Semester der regionalen Komponente verstärkt Rechnung getragen werden soll.
- Darüber hinaus lehnt der DGB erneut entschieden makroökonomische Konditionalitäten ab. Diese sind u.a. aus Gründen der Fairness problematisch: Während sich die Empfehlungen, die im Rahmen der sogenannten wirtschaftlichen Steuerung (Europäisches Semester, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Verfahren zur Vermeidung makroökonomischer Ungleichgewichte) an die

Regierungen der Mitgliedsstaaten richten, obliegt die Planung und Umsetzung der langfristig angelegten Programme der ESI-Fonds häufig den Regionen. Diese haben kaum Einfluss auf die Umsetzung wirtschaftspolitischer Empfehlungen auf Bundesebene. Die Allgemeine Strukturfonds-Verordnung sieht vor, dass eine Aussetzung von Zahlungen veranlasst werden kann, wenn ein Mitgliedstaat beispielsweise keine wirksamen Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits ergriffen hat oder im Rahmen des makroökonomischen Ungleichgewichtsverfahrens einen unzureichenden Korrekturmaßnahmenplan eingereicht hat (Art. 15 in der Allgemeine Strukturfonds-Verordnung). Die Regionen und Länder haben allerdings kaum Möglichkeiten die Budgetplanung auf Bundesebene zu beeinflussen oder die deutschen Leistungsbilanzüberschüsse abzubauen. Bei einem Aussetzen der Zahlungen aus den ESI-Fonds werden Länder und Regionen daher unverschuldet bestraft. Die makroökonomischen Konditionalitäten treffen die Bürgerinnen und Bürger vor Ort und nicht die Regierungen, die eine mangelhafte Umsetzung der Empfehlungen zu verantworten haben.

- Makroökonomische Konditionalitäten sind auch deshalb nicht nachvollziehbar: Die wirtschaftspolitischen Empfehlungen laufen bisher in vielen Ländern den Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entgegen und befeuern die zentrifugalen Kräfte innerhalb der Europäischen Union geradezu. Dies steht dem Ziel der Kohäsionspolitik (Angleichung der Wirtschaftskraft, Stärkung des interregionalen Zusammenhalts in Europa) diametral entgegen. Es ist weder wirtschafts- noch sozialpolitisch sinnvoll, dass Mitgliedstaaten, die Probleme mit hohen Haushalts- oder Leistungsbilanzdefiziten haben, auch noch wichtige Programme für Qualifizierung von Beschäftigten oder soziale Inklusion gestrichen werden.
- Eine stärkere Verknüpfung zwischen der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU und den ESI-Fonds ist auch abzulehnen, weil diese noch immer weitestgehend technokratische Prozesse sind, bei dem wirtschaftspolitische Empfehlungen ohne parlamentarische Beteiligung ausgesprochen werden. Weder das Europäische Parlament, noch die nationalen Parlamente haben bei der Formulierung der zentralen Dokumente des Europäischen Semesters (Jahreswachstumsbericht, Nationales Reformprogramm, länderspezifische Empfehlungen) ein Mitspracherecht. Das gleiche gilt für die Prozesse beim Stabilitäts- und Wachstumspakt und den makroökonomischen Ungleichgewichten. Auch bei der Frage der Aussetzung von Zahlungen ist das Europäische Parlament nicht beteiligt, Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitische Reformvorhaben sollten in einem parlamentarischen Prozess verhandelt werden. Dies gilt umso mehr, wenn Finanzmittel aus dem EU-Haushalt eingesetzt werden sollen, um die Umsetzung länderspezifischer Empfehlungen zu unterstützen bzw. die ausbleibende Umsetzung makroökonomischer und haushaltspolitischer Vorgaben zu sanktionieren. Dadurch wird die politische Verbindlichkeit dieser wirtschaftspolitischen Vorgaben erhöht, was einer erhöhten demokratischen Legitimierung bedarf.
- Aus diesen Gründen wiederholt der DGB erneut seine Ablehnung gegenüber makroökonomischen Konditionalitäten und spricht sich gegen die geplante Verknüpfung zwischen dem Europäischen Semester und der Programmplanung beim ESF+ aus. Die Kohäsionspolitik darf nicht mit der wirtschaftspolitischen Steuerung vermengt werden. Auch dürfen Kohäsionsmittel nicht



aus den ESI-Fonds abgezogen werden, wie es derzeit mit dem Reformhilfeprogramm für Strukturformen vorgesehen ist, sonst würde die Kohäsionspolitik gleich doppelt geschwächt.

- Weiter spricht sich der DGB gegen die Möglichkeit aus, Mittel aus dem ESF+ in den Fonds InvestEU umzuwidmen. Der damit in Ansätzen vorgeschlagenen Finanzialisierung der Strukturfonds, also eine Umleitung der Abwicklung auf die Europäische Investitionsbank und den InvestEU als Nachfolgeinstitution des EFSI (Junckers European Fund for Strategic Investment) sollte schon jetzt energisch entgegengetreten werden. Auf lange Sicht handelt es sich um eine Umstellung von Zuschüssen auf Darlehen. Aber noch schlimmer: Es bedeutet die Aufgabe der politischen Gestaltungskraft durch Überlassung der Förderentscheidungen an Banker und Privatkonzerne.

4 Fahrplan bis zur Europawahl

Ziel der Europäischen Kommission ist es, noch vor der Wahl des Europäischen Parlamentes auf dem Gipfeltreffen in Sibiu (9. Mai 2019) eine Einigung zum zukünftigen EU-Haushalt zu erzielen. Aus Sicht des DGB ist es für einen friktionsfreien Übergang in die neue Förderperiode und für ein solidarisches Europa entscheidend, dass der Zeitplan eingehalten wird.

Unter www.dgb.de/-/Mrj hat der DGB seine Anforderungen an die Kohäsionspolitik im Mehrjährigen Finanzrahmen definiert.